

An das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft

per E-Mail an:

abteilung.62@lebensministerium.at

in Kopie an:

begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Wien, 22.02.2013/BS

Ihre GZ: BMLFUW-UW.2.1.6/0141-VI/2/2012

Stellungnahme von ÖKOBÜRO und Justice and Environment zur AWG-Novelle Umsetzung Industrieemissionen-Richtlinie

Sehr geehrte Damen und Herren!

ÖKOBÜRO ist die Koordinationsstelle der österreichischen Umweltorganisationen. Wir vertreten Anliegen, die im gemeinsamen Interesse der österreichischen Umweltbewegung und unserer Mitgliedsorganisationen wie GLOBAL 2000, Greenpeace, WWF, VIER PFOTEN, VCÖ oder Klimabündnis sind. Justice and Environment ist eine europäische Umweltorganisation, die auf Umweltrecht spezialisiert ist und neben Brüssel in 12 Staaten aktiv ist.

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme zur gegenständlichen AWG-Novelle die in Umsetzung der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (IE-RL) durchgeführt wird. Die IE-RL, ersetzt und erweitert die bisher geltende IPPC-Richtlinie¹. Die IE-RL enthält insbes. Neuerungen zur Ermittlung von Emissionsgrenzwerten, der Aktualisierung von Genehmigungsaufgaben, zur Öffentlichkeitsbeteiligung und der Stilllegung von Anlagen und deren Inspektion. Wir begrüßen, dass sich durch die IE-RL tendenziell eine Verbesserung hinsichtlich ihres erweiterten Anwendungsbereiches, des Verfahrens, den Kriterien und auch der Beteiligung bei Genehmigung von Industrieanlagen in den EU-Mitgliedsstaaten angebahnt hat. Zur gegenständlichen Gesetzesvorlage haben wir jedoch einige wichtige Kritikpunkte anzumerken – die wir im Folgenden etwas näher ausführen möchten:

1. Öffentlichkeitsbeteiligung und Zugang zu Gerichten

Die IE-RL selbst weist in ihrem Vorwort darauf hin, dass gemäß dem **Übereinkommen von Aarhus** über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten eine **effektive Beteiligung der Öffentlichkeit** an der Entscheidungsfindung notwendig ist, damit einerseits die Öffentlichkeit Meinungen und Bedenken äußern kann, die für die Entscheidung von Belang sein

¹ Richtlinie 2008/1/EG.

können, und andererseits die Entscheidungsträger diese Meinungen und Bedenken berücksichtigen können, so dass der Entscheidungsprozess nachvollziehbarer und transparenter wird und in der Öffentlichkeit das Bewusstsein für Umweltbelange sowie die Unterstützung für die getroffenen Entscheidungen wächst. Als Beitrag zum Schutz des Rechts, in einer für die Gesundheit und das Wohlbefinden des Einzelnen angemessenen Umwelt zu leben, **sollte die betroffene Öffentlichkeit Zugang zu Rechtsmitteln haben.**² Auch beinhaltet die IE-RL **wesentliche Bestimmungen zur Öffentlichkeitsbeteiligung**, sowie den Zugang zu Informationen und Gerichten.

Sowohl die **Republik Österreich als auch die Europäische Union sind als Vertragspartei an die Bestimmungen und Auslegung der Aarhus Konvention³ gebunden** – insofern wollen wir hier noch einmal das bereits beendete Verfahren gegen die Republik Österreich vor dem Aarhus Convention Compliance Committee (ACCC)⁴ – ACCC/C/2010/48 – aufzeigen, in dem das ACCC bestätigt, dass die Aarhus Konvention **Gerichtszugang für NGOs ohne dass diese im erstinstanzlichen Verwaltungsverfahren Parteistellung genossen hätten** verlangt.⁵ Österreich wurde in der Folge aufgefordert der betroffenen Öffentlichkeit (hier: NGOs) in Umweltangelegenheiten Zugang zu einem Gericht zu ermöglichen, auch wenn keine Parteistellung im erstinstanzlichen Verfahren gegeben ist. Vgl: "[...] *empfiehlt das Aarhus Compliance Committee der betroffenen Vertragspartei,*

a. Die notwendigen legislativen, regulatorischen und verwaltungstechnischen Maßnahmen zu erlassen, um zu gewährleisten, dass:

[...]

*iii. Die Kriterien für die Parteistellung von NGOs nach Art. 9 (3) der Konvention, um Handlungen oder Unterlassungen von Behörden, welche innerstaatlichen Rechtsvorschriften iZm der Umwelt widersprechen, anzufechten, sind zu überarbeiten und in bereichsspezifischen Umweltvorschriften zu inkorporieren, **zusätzlich zu den schon existierenden Kriterien für die Parteistellung von NGOs in UVP, und IVU Verfahren, Abfallwirtschaft und Umwelthaftungsgesetzen.**"*

Insofern wäre der Gesetzgeber völkerrechtlich sowie europarechtlich dazu verpflichtet eine **Parteistellung auch für das vereinfachte Verfahren (§ 50 AWG)** zu inkorporieren. § 50 Abs 4 AWG sieht jedoch lediglich eine Parteistellung für den Antragsteller, denjenigen, der zu einer Duldung verpflichtet werden soll, das Arbeitsinspektorat, das wasserwirtschaftliche Planungsorgan in Wahrnehmung seiner Aufgaben und den Umweltanwalt (grundsätzlich eingeschränkt auf die Geltendmachung naturschutzrechtlicher Interessen). **Die Verpflichtungen des Gesetzgebers zur Gewährung von Zugang zu Gerichten gehen jedoch wesentlich weiter (s.o.) weshalb Umweltorganisationen auch im Verfahren nach § 50 leg cit. Parteistellung einzuräumen wäre.**

Wir begrüßen es, dass im vorgeschlagenen Entwurf eine **Veröffentlichung der relevanten Dokumente an geeigneter Stelle im Internet** vorgesehen ist. Der Zugang zu Informationen und entsprechenden Verfahrensdokumentationen ist in der Praxis oft sehr schwierig gestaltet (va. auch in anderen umweltrelevanten Verfahren). Die **Veröffentlichung in einer zentralisierten Datenbank**, wie es das AWG nun vorsieht, stellt einen wichtigen Schritt in Richtung einer effektiven Sammlung und Aufbereitung von Informationen für die relevanten Interessengruppen dar.

Grundsätzlich wäre es wünschenswert wenn das AWG die **Begriffsbestimmungen** der IE-RL zur „Öffentlichkeit“ sowie zur „betroffenen Öffentlichkeit“ in seinen § 2 aufnehmen würde:

Art 3 Z 16 „Öffentlichkeit“ eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen und, in Übereinstimmung mit den innerstaatlichen Rechtsvorschriften oder der innerstaatlichen Praxis, deren Vereinigungen, Organisationen oder Gruppen;

Art 3 Z 17 „betroffene Öffentlichkeit“ die von einer Entscheidung über die Erteilung oder Aktualisierung einer Genehmigung oder von Genehmigungsaufgaben betroffene oder wahrscheinlich betroffene Öffentlichkeit oder die Öffentlichkeit mit einem Interesse daran; im Sinne dieser Begriffsbestimmung haben Nichtregierungsorganisationen, die sich für den Umweltschutz einsetzen und alle nach innerstaatlichem Recht geltenden Voraussetzungen erfüllen, ein Interesse;

² Vgl. RL 2010/75/EU, Rn 27

³ Übereinkommen über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung and Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten:

<http://www.unece.org/fileadmin/DAM/env/pp/documents/cep43g.pdf>

⁴ Vgl *Alge*, RdU 2012, 109

⁵ dt. Übersetzung akkordiert mit dem BMLFUW:

<http://www.oekobuero.at/images/doku/uebersetzungfindingsacc48.pdf>

2. Stand der Technik vs. „beste verfügbare Techniken“ (BVT)

Der vorgeschlagene § 2 Abs 8 Z1 AWG unterscheidet sich in seiner Begriffsbestimmung nicht von der alten Bestimmung, mit Ausnahme, eines Hinweises auf die Gleichsetzung des österreichischen Konzeptes „Stand der Technik“ mit dem durch die damalige IPPC-RL eingeführten Konzept der „besten verfügbaren Techniken“ (BVT). Auch in den Erläuterungen wird die Beibehaltung des österreichischen Konzeptes „Stand der Technik“ damit argumentiert, dass dieses mit den europäischen BVT grundsätzlich übereinstimmt. Auch wenn in Umsetzung der IPPC-Richtlinie schon entsprechend vorgegangen wurde, würde sich doch mit der nunmehrigen Novellierung der relevanten Gesetze eine Übernahme des europaweit etablierten und auch wesentlich differenzierteren Konzeptes der BVT anbieten (vgl. unten):

§ 2 Abs 8 Z 1 neu:

*„Stand der Technik“ (beste verfügbare Techniken – BVT) der **auf den einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnissen beruhende Entwicklungsstand** fortschrittlicher Verfahren, Einrichtungen oder Betriebsweisen, deren Funktionstüchtigkeit erprobt und erwiesen ist. [...]*“

Art 3 Z 10 IE-RL:

*„**beste verfügbare Techniken**“ den **effizientesten und fortschrittlichsten Entwicklungsstand** der Tätigkeiten und entsprechenden Betriebsmethoden, der bestimmte Techniken als praktisch geeignet erscheinen lässt, als Grundlage für die Emissionsgrenzwerte und sonstige Genehmigungsaufgaben zu dienen, um Emissionen in und Auswirkungen auf die gesamte Umwelt zu vermeiden oder, wenn dies nicht möglich ist, zu vermindern:*

- a) „**Techniken**“: sowohl die angewandte Technologie als auch die Art und Weise, wie die Anlage geplant, gebaut, gewartet, betrieben und stillgelegt wird;*
- b) „**verfügbare Techniken**“: die Techniken, die in einem Maßstab entwickelt sind, der unter Berücksichtigung des Kosten/Nutzen-Verhältnisses die Anwendung unter indem betreffenden industriellen Sektor wirtschaftlich und technisch vertretbaren Verhältnissen ermöglicht, gleich, ob diese Techniken innerhalb des betreffenden Mitgliedstaats verwendet oder hergestellt werden, sofern sie zu vertretbaren Bedingungen für den Betreiber zugänglich sind;*
- c) „**beste**“: die Techniken, die am wirksamsten zur Erreichung eines allgemein hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt sind;*

3. Überwachung der Anlagen

Die Etablierung von regelmäßigen **Umweltinspektionen für IPPC-Behandlungsanlagen** soll im neuen § 63a AWG geregelt sein. Diese Bestimmung sieht eine regelmäßige Überprüfung von IPPC-Behandlungsanlagen durch die Behörde unter Beiziehung von primär amtlichen Sachverständigen – in Übereinstimmung mit den §§ 52ff AVG - vor.

Die IE-RL spricht von der Einführung eines **Systems der Umweltinspektionen** in den Mitgliedsstaaten. Etwa sollten die Mitgliedstaaten gewährleisten, dass ausreichend Personal bereitgestellt wird, das über die notwendigen Fähigkeiten und Qualifikationen verfügt, um diese Inspektionen effektiv durchzuführen. Anlässlich der nunmehrigen Umsetzung der IE-RL in die österreichische Rechtsordnung würden wir es als sinnvoll erachten **ein über die vorgeschlagene Bestimmung des AWG hinausgehendes umfassendes und effektives Überwachungssystem gesetzlich vorzusehen und praktisch einzurichten**. Wir stehen einer differenzierten Umsetzung in den einzelnen Materiengesetzen sehr kritisch gegenüber, weil sich so auch keine einheitlichen Standards und Methoden in der Überprüfung von IPPC-Anlagen entwickeln können. Vielmehr sollten die **Grundsätze der Umweltinspektionen vereinheitlicht** und separat gesetzlich verankert werden – und – je nach Art der Anlage oft auch notwendige – Spezialbestimmungen in den Materiengesetzen vorgesehen werden.

In Anlehnung an die Forderungen des EEB und J&E im „*EEB Briefing Document and Position Paper: Minimum requirements for environmental inspections*“⁶ möchten wir aus gegebenem Anlass noch einmal hervorheben, dass uE ein effektives System der Umweltinspektionen

- aus unabhängigen, fachlich geeigneten Umweltinspektoren und -inspektorinnen besteht
- mit erforderlichen finanziellen und personellen Ressourcen auszustatten ist
- auf einem Inspektionsplan basiert
- Inspektionen im Jahresrhythmus vorsieht
- mit weitreichenden Befugnissen (Betreten der Anlagen, Zugriff auf Dokumente etc.) ausgestattet ist und die Möglichkeit für die InspektorInnen besteht, diese Rechte auch durchzusetzen

Mit freundlichen Grüßen



Mag. Thomas Alge
Geschäftsführer ÖKOBÜRO
Vorsitzender Justice and Environment

⁶ Vgl. Positionspapier des European Environmental Bureau (EEB):
<http://www.eeb.org/?LinkServID=D768B86D-E6B2-9FE9-84465AF82626DB0B&showMeta=0&aa>